

**VOLLMACHT
MANDATS- UND HONORARVEREINBARUNG**

Ich (Wir) bevollmächtige(n) und ermächtige(n) hiermit

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer, Gonzagagasse 11/DG, 1010 Wien

Mich (uns), auch über meinen (unseren) Tod hinaus und meine (unsere) Erben in allen Rechtssachen, einschließlich Steuerangelegenheiten und Strafsachen, vor Gerichten, auch gemäß § 31 ZPO, § 77 GBG, § 21 PatG, § 61 MaSchG, sowie § 39ff und § 455 StPO, vor Steuer- und sonstigen Verwaltungsbehörden, auch gemäß § 10 AVG und § 83 BAO, als auch außerbehördlich und gegenüber juristischen und natürlichen Personen, sowie Personengemeinschaften zu vertreten, Verfahren aller Art abhängig zu machen und davon abzustehen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile und Bescheide, auch in Grundbuchssachen, anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu beantragen und davon abzustehen, Einverleibungs-, Vorrangseinräumungs- und Löscherklärungen abzugeben, Gesuche um Bewilligung grundbücherlicher Rangordnungsanmerkungen jeder Art zu unterfertigen, Vergleiche jeder Art, insbesondere auch solche nach § 205 ZPO abzuschließen, Geld und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren, bei Kreditinstituten für mich (uns) Konten und Depots zu eröffnen und über diese zu verfügen, von Kreditinstituten volle Auskunftserteilung zu veranlassen, wobei diese Institute und ihre Angestellte ihm gegenüber als Zeugen vom Daten- und Bankgeheimnis entbunden und ermächtigt sind, die gewünschten Auskünfte zu geben, Abschriften von Krankengeschichten zu verlangen und überhaupt alle Personen von mir (uns) gegenüber bestehenden Verschwiegenheitspflichten zu entbinden und die Bekanntgabe aller auf mich (uns) bezughabenden gespeicherten Daten im Sinne des DSG zu verlangen, Konkurs- und Ausgleichsanträge zu stellen; bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte entgeltlich oder unentgeltlich zu übernehmen, zu veräußern oder zu belasten, Anleihen und Darlehensverträge zu schließen, bei Erbschaften bedingte oder unbedingte Erbserklärungen zu überreichen, Erbverzichte sowie eidesstattliche Vermögensbekenntnisse abzugeben, Verlassenschaften schriftlich durchzuführen; Gesellschafter und Mitgliederversammlungen einzuberufen, mich (uns) in diesen zu vertreten und das Stimmrecht auszuüben, Registerangaben jeglicher Art zu fertigen, Schiedsverträge abzuschließen, sich auf schiedsrichterliche Entscheidungen zu einigen und Schiedsrichter und Schiedsmänner zu wählen bzw. zu bestellen, sowie Treuhänder zu berufen, bei Konkursverhandlungen den Masseverwalter und die Gläubigerausschlüsse zu wählen, einen Stellvertreter mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht jedoch ohne schuldbefreiende Wirkung zu bestellen, Schenkungserklärungen abzugeben und überhaupt alles vorzukehren, was er als nützlich und notwendig erachten wird. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, im Rahmen dieser Vollmacht Substitutionsvollmacht an andere Rechtsanwälte zu erteilen.

Die nachstehenden Mandats- und Honorarvereinbarungen gelten für den bei Unterfertigung erteilten Auftrag, sowie für die in Folge (auch mündlich) erteilten Aufträge des (der) Mandanten:

Der Mandant (Die Mandanten) verpflichte(n) sich, die vom Rechtsanwalt erbrachten Leistungen und Auslagen nach den Autonomen Honorar-Kriterien (AHK) des österreichischen Rechtsanwaltskammertages, in der Fassung der letzten Verlautbarung zu honorieren bzw. zu ersetzen und erklärt, über die Bemessung des Honorars nach den AHK aufgeklärt worden zu sein. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die erbrachten Leistungen wahlweise nach Einzelleistung oder Einheitsatz abzurechnen oder eine Abrechnung nach Zeitaufwand vorzunehmen, für welche ein Stundensatz von € zuzügl. USt und Barauslagen vereinbart wurde. Mehrere Mandanten haften für das Honorar solidarisch. Die Honorarforderung kann abgetreten werden. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse für die beauftragten Leistungen und Auslagen und die zu entrichtenden Barauslagen zu verlangen. Ebenso können während des laufenden Mandates für bereits erbrachte Leistungen und getätigte Barauslagen Zwischenabrechnungen gelegt werden. Die Nichtzahlung eines Kontovorschusses oder einer Zwischenabrechnung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Mandant nimmt (Die Mandanten nehmen) zur Kenntnis, dass in einzelnen Verfahrensarten kein Kostenersatz besteht und selbst bei Bestehen von Kostenersatz der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes höher sein kann. Das gleiche gilt für die Kostenübernahme durch eine Rechtsschutzversicherung. Der Mandant nimmt (Die Mandanten nehmen) zur Kenntnis, dass er (sie) in Gerichtssachen Verfahrenshilfe durch Beistellung eines Rechtsanwaltes durch die Rechtsanwaltskammer beantragen kann (können), wenn die Kosten der Verfahrensführung den notwendigen Unterhalt beeinträchtigen würde. Der Mandant (Die Mandanten) entbindet/entbinden den Rechtsanwalt, im Rahmen ihrer Obliegenheitsverpflichtungen gegenüber Versicherungsanstalten, von seiner anwaltlichen Schweigepflicht. Die Haftung des Rechtsanwaltes wird insgesamt für jeden Auftrag (auch bei mehreren Anspruchsberechtigten) auf einen Höchstbetrag von € 406.968,- beschränkt, sofern nicht eine höhere Versicherungsdeckung besteht. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten aus ein und derselben Handlung oder die Summe der Ansprüche, die vom selben Berechtigten aus verschiedenen in rechtlichen oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Handlungen geltend gemacht werden, oder die Summe der Ansprüche aus einem aus mehreren Handlungen erfließenden einheitlichen Schaden zu verstehen. Der Mandant (Die Mandanten) verzichte(n) darauf, gegen seine (ihre) Verpflichtung zur Bezahlung des Honorars mit eigenen Gegenforderungen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, aufzurechnen, sofern diese nicht vom Rechtsanwalt anerkannt oder rechtskräftig durch das vertraglich für zuständig erklärte Gericht festgestellt werden kann. Auf diesen Vertrag findet ausdrücklich das österreichische Recht Anwendung.

Für die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien den Gerichtsstand Wien (1. Bezirk). Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sämtliche das Mandatsverhältnis betreffende Korrespondenz an die von dem (den) Mandanten genannte Adresse wirksam zuzustellen. Adressenänderungen sind bekannt zu geben.

Wien, am

Unterschrift

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, GONZAGAGASSE 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20, www.nikolausbauer.com
UID: ATU60186499, Konto: RLBNÖ-Wien, BLZ 32000, Kto: 12028932, Anderkonto: RLB NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550
– BIC: RNLNAT33, IBAN: 32000000 17 012550, Rechtsanwaltskammer RAK Wien. Standesrichtlinien der RAK WIEN